

AR_GERICHTE OG O3V-20-2 vom 6. Oktober 2021

AR Gerichte, 2021-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-20-2

FR: AR_GERICHTE OG O3V-20-2 du 6 octobre 2021

IT: AR_GERICHTE OG O3V-20-2 del 6 ottobre 2021

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundes-gericht hat dieses mit Entscheid vom 6. Oktober 2021 abgewiesen (8C_453/2021). Zirkular-Urteil vom 18. Mai 2021

Erwägungen

E. 1

lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Da eine Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden angefochten ist, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 69 Abs.

E. 1.2

Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen mit medizinischen Fragestellungen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der 3. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden, abrufbar unter <https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>, Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.

E. 1.3

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten des Beschwerdeführers als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 2 der Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Gerichte (bGS 113.2) kann das Obergericht zur Bewältigung der aktuell ausserordentlichen Lage in allen Fällen auf dem Zirkularweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt. Entscheide, die auf dem Zirkularweg gefällt werden, bedürfen der Einstimmigkeit (Art. 52 Abs. 2 JG). Da vorliegend keine Durchführung einer Verhandlung vorgeschrieben ist und

die Parteien auf die Durchführung einer solchen verzichteten, hat das Obergericht den vorliegenden Ent- scheid im Zirkularverfahren gefällt.

Seite 10

E. 2

ATSG zu Recht einer erneuten Überprüfung (vgl. in diesem Sinn auch Urteil des Bundesgerichts 9C_294/2020 vom 13. August 2020 E. 3.2).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verstösst ein solches Vorgehen keineswegs gegen Treu und Glauben: Die Vorinstanz hat die Rentenleistungen - was auch richtig ist - gestützt auf die getätigten Abklärungen zum aktuellen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nämlich nicht etwa rückwirkend eingestellt, sondern lediglich für die Zukunft aufgehoben. Im Resultat hat der Beschwerdeführer somit sehr lange von einer ursprünglich falschen Rentenzusprache profitiert. Da sich nun aber nachträglich erwiesen hat, dass diese Rentenzusprache anfänglich unrichtig war, müssen die ausgerichteten Leistungen - auch zur Wahrung der Rechtsgleichheit und des Legalitätsprinzips - für die Zukunft aufgehoben oder angepasst werden können.

E. 2.1

Mit der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Vorinstanz überhaupt nicht berechtigt sei, auf die frühere Rentenzusprache gemäss Entscheid vom 10. Oktober 2007 zurückzukommen und eine neue, den Rentenanspruch per sofort einstellende Verfügung zu erlassen. Dazu ist vorweg auf Folgendes hinzuweisen:

a. Der Entscheid über eine Rentenzusprache wird formell rechtskräftig, wenn er mit ordentli- chen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann. Im konkreten Fall ist die ursprüng- liche Rentenzusprache an den Beschwerdeführer gemäss Entscheid der Vorinstanz vom 10. Oktober 2007 (IV-act. 185) formell rechtskräftig geworden, nachdem der Beschwerde- führer seine zunächst dagegen erhobene Beschwerde wieder zurückgezogen hatte (die Aus- zahlung der Rentenbeträge wurde in den nicht angefochtenen Verfügungen vom 4. März und 26. Mai 2008 [IV-act. 203 und 207] festgelegt, worauf sich die Vorinstanz in der ange-fochte- nen Verfügung bezieht, wenn sie schreibt, sie hebe diese Verfügungen wieder-wägungs- weise auf; bei richtiger Betrachtung stehen jedoch nicht diese Verfügungen, sondern viel- mehr der rentenzusprechende Entscheid vom 10. Oktober 2007 in Frage).

b. Die formelle Rechtskraft eines Entscheids im Sozialversicherungsrecht bedeutet allerdings nicht, dass damit automatisch auch die materielle Rechtskraft eingetreten ist: Materiell rechtskräftig wird ein Entscheid erst dann, wenn er auch inhaltlich unabänderbar wird. Im Sozialversicherungsrecht ist die materielle Rechtskraft - anders als in anderen Rechtsgebie- ten - nur eingeschränkt anzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um Dauerleis- tungen wie eine Invalidenrente geht. Die formelle Rechtskraft eines Rentenentscheids schliesst nicht aus, dass im weiteren Zeitverlauf bestimmte Tatbestände zur Erhöhung, Her- absetzung oder Aufhebung einer (formell rechtskräftig) zugesprochenen Invalidenrente füh- ren können bzw. müssen. Aufgrund der grundsätzlichen Zielsetzung des Leistungsrechts im Sozialversicherungsrecht - nämlich die Behebung der Folgen, wenn ein soziales Risiko ein- tritt - würde es sich nämlich schlecht vertragen, wenn bei ganz oder teilweise fehlenden Leis- tungsvoraussetzungen trotzdem Leistungen gewährt würden (vgl. dazu UELI KIESER, Kom- mentar ATSG, 4. Aufl. 2020,

N. 2 ff. zu Art. 53 ATSG).

c. Allerdings ist es - entgegen der von der Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid geäusserten Ansicht, wonach es „egal“ sein soll, welcher Rechtstitel dafür genannt werde - (im Sozialversicherungsrecht genauso wie in anderen Rechtsgebieten) aufgrund des Legalitätsprinzips und des Vertrauensschutzes nur unter klar definierten Voraussetzungen möglich, auf einen formell rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen, wobei eine Abwägung von Interessen im Einzelfall zwingend nötig ist. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rentenleistungen gegenüber der Invalidenversicherung sind gesetzlich festgelegt (Art. 28 ff. IVG). Seite 11 Sowohl dann, wenn sich im Nachhinein ergibt, dass eine früher erfolgte Rentenzusprache von Anfang an unrichtig war (anfängliche Unrichtigkeit im Sinn von Art. 53 Abs. 2 ATSG), als auch dann, wenn sich die Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenzusprache erst nachträglich durch eine zwischenzeitlich eingetretene Veränderung ergibt (Revision im Sinn von Art. 17 ATSG), sieht das Sozialversicherungsrecht bestimmte Möglichkeiten vor, Leistungsentscheide zu korrigieren. Ob im konkreten Fall des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für ein Zurückkommen auf die frühere Rentenzusprache gestützt auf diese konkret gesetzlich verankerten Möglichkeiten zur Überprüfung einer früheren Rentenzusprache gegeben waren (wie dies von der Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid bejaht wird), ist im Nachfolgenden vertieft zu prüfen. Dem Gericht kommt dabei volle Kognition zu und es hat insbesondere auch die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz zu prüfen (vgl. BGE 137 V 71 E. 5.2).

E. 2.2

Unabhängig von einem materiellen Revisionsgrund im Sinn von Art. 17 ATSG kann die IV-Stelle auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Eine diesfalls zulässige Wiedererwägung betrifft die Ausgangslage, dass ein Entscheid, der im Verwaltungsverfahren gefällt wurde, anfänglich unrichtig ist; dabei kann sich diese Unrichtigkeit auf den zugrunde gelegten Sachverhalt oder auf die Rechtsanwendung beziehen (BGE 127 V 10 E. 4a).

a. Unter eine anfängliche Unrichtigkeit in sachverhaltsmässiger Hinsicht fällt einerseits eine auf klarer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beruhende unvollständige Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse. Eine solche liegt vor, wenn die zur Erstellung des medizinischen Sachverhalts notwendigen fachärztlichen Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden. Soweit ermessensgeprägte Teile der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprache in vertretbarer Weise beurteilt wurden, scheidet eine zweifellose Unrichtigkeit aus (BGE 141 V 405 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_235/2019 vom 20. Januar 2020 E. 2.2).

Die ursprüngliche Rentenzusprache an den Beschwerdeführer erfolgte gemäss Entscheid der Vorinstanz vom 10. Oktober 2007 (IV-act. 185) nach „umfangreichen medizinischen Zusatzbeurteilungen.“ Wie bereits aus dem vorstehend angeführten Sachverhalt ersichtlich ist, tätigte die Vorinstanz vor dem Entscheid über die Rentenberechtigung des Beschwerdeführers in der Tat diverse und umfassende medizinische Abklärungen.

Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, dass die der ursprünglichen Leistungszusprache zugrundeliegenden medizinischen Untersuchungen unvollständig gewesen oder nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt worden wären. Ein Zurückkommen auf die ursprüngliche Rentenzusprache wegen einer allfälligen Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz scheidet damit zum Vornherein aus.

b. Eine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenzusprache im Sinn von Art. 53 Abs.

E. 2.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Oktober 2007 erfolgte, ursprüngliche Rentenzusprache an den Beschwerdeführer aus den dargelegten Erwägungen in offensichtlich fehlerhafter Anwendung der massgeblichen Sach- und Rechtslage ergangen und somit als zweifellos unrichtig im Sinn von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu qualifizieren ist. Dabei handelte es sich nicht um eine blosser Ermessensbetätigung und die erhebliche Bedeutung einer Berichtigung ist gegeben.

Damit kann an dieser Stelle offengelassen werden, ob allenfalls zusätzlich auch andere Gründe für ein Zurückkommen auf die frühere Rentenverfügung (namentlich eine Revision im Sinne von Art. 17 ATSG) vorhanden waren oder nicht. Die Vorinstanz unterzog den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 53 Abs.

E. 2.4

Der aktuelle bzw. künftige Anspruch auf allfällige Rentenleistungen gegenüber der Invalidenversicherung hängt davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzusprache im konkreten Fall im Zeitpunkt der leistungseinstellenden Verfügung der Vorinstanz, die im vorliegenden Verfahren angefochten ist, nach erneut vorzunehmender Beurteilung erfüllt waren oder nicht.

a. Die Vorinstanz hat, wie bereits im Sachverhalt angeführt wurde, zur umfassenden medizinischen Abklärung des aktuellen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers ein polydisziplinäres Gutachten bei der L. eingeholt (IV-act. 260). Die Gutachter stellten in ihrer interdisziplinären Gesamtbeurteilung im Gutachten vom 20. Februar 2018 beim Beschwerdeführer keine Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (IV-act. 260, S. 11). Sowohl in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Koch als für jede andere adaptierte Tätigkeit bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit. Nebst der Arbeit als Koch, bei der gar keine Einschränkungen Seite 20 vorhanden seien, wurden körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten mit Heben und Tragen von Lasten bis zu 15 kg ohne Zwangshaltungen über Kopf als adaptiert beschrieben (IV-act. 260, S. 12 unten).

b. Die IV-Stelle legte das polydisziplinäre Gutachten dem RAD vor, worauf Dr. K. im Bericht vom 28. März 2018 (IV-act. 264) festhielt, auf das Gutachten könne vollumfänglich abgestellt werden. Angesichts der Grundsätze, die es bei der Beurteilung der Beweiswertigkeit von medizinischen Gutachten zu beachten gilt (vgl. dazu bereits E. 2.2b vorstehend), schliesst sich das Gericht dieser Auffassung des RAD ohne weiteres an. Gestützt auf die umfassenden medizinischen Abklärungen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aktuell über eine volle Arbeitsfähigkeit als Koch bzw. in jeder anderen adaptierten Tätigkeit verfügt.

c. Die vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Argumente ändern daran nichts: Während in der Beschwerdeschrift noch gar nicht zur Beweiswertigkeit des Gutachtens

Stellung genommen wurde, bezeichnete der Beschwerdeführer das Gutachten in der Replik als nicht nachvollziehbar und nicht einleuchtend (Replik, S. 4, Ziff. 6). Konkret wird geltend gemacht, es sei ein Widerspruch, eine volle Arbeitsfähigkeit zu attestieren und gleichzeitig ein eingeschränktes Anforderungsprofil an eine adaptierte Arbeit zu formulieren. Es sei insbesondere unklar, inwieweit der ursprüngliche Beruf des Zimmermanns noch ausgeübt werden könne (vgl. Replik, S. 3 Ziff. 4). Was der Beschwerdeführer mit dieser Argumentation erreichen will, erschliesst sich dem Gericht nicht: Es ist grundsätzlich auch seitens der Vorinstanz unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht mehr als Zimmermann arbeiten kann und eine solche Arbeit angesichts des Anforderungsprofils, das für den Beschwerdeführer beschrieben wurde, nicht mehr adaptiert wäre. Das Anforderungsprofil an adaptierte Arbeiten wurde im Gutachten klar umschrieben. Dass es den Gutachterpersonen (namentlich Dr. O., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Facharzt für Neurologie) an den nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Abgabe der von ihnen erstellten Teilgutachten fehlen würde, wird nicht geltend gemacht. Solche Gründe sind denn auch nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind insbesondere auch sowohl die neurologischen als die psychiatrischen Befunde schlüssig und nachvollziehbar im jeweiligen Teilgutachten angeführt.

d. Gemäss schlüssiger, nachvollziehbarer und damit beweismässiger interdisziplinärer Beurteilung im L.-Gutachten besteht beim Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit als Koch bzw. in jeder anderen adaptierten Tätigkeit. Nachdem der von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung dargelegte Einkommensvergleich (siehe im Einzelnen dazu auch den Protokolleintrag der Sachbearbeitung vom 5. Juli 2019) klar zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad führte, erweist sich die Einstellung der Rentenleistungen im konkreten Fall als richtig. Seite 21

Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 3

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

E. 3.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. Da der Beschwerdeführer unterliegt, sind die Kosten ihm aufzuerlegen.

Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend erscheint die in vergleichbaren Fällen übliche Entscheidgebühr von Fr. 800.-- als angemessen, unter Verrechnung mit dem vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss.

E. 3.2

Lediglich einer obsiegenden Beschwerde führende Person kommt im vorliegenden Verfahren ein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 1 IVG). Entsprechend dem Verfahrensausgang ist der Antrag auf eine Parteientschädigung des mit seiner Beschwerde unterliegenden Beschwerdeführers abzuweisen. Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Parteientschädigungen auszurichten, da die obsiegende IV-Stelle eine staatliche Einrichtung ist und ihr daher ebenfalls kein Entschädigungsanspruch zukommt (Art. 61 lit. g ATSG e contrario i.V.m. Art. 1 IVG;

UELI KIESER, a.a.O., N. 218 zu Art. 61 ATSG).

Seite 22 Das Obergericht erkennt:

1. Die Beschwerde von A. wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Entscheidgebühr von Fr. 800.-- auferlegt, unter Verrechnung mit dem von ihm in gleicher Höhe einbezahlten Kostenvorschuss.

E. 4

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz sowie an das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 20. Mai 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.